

# Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 St. Stefan/Gail

Tel.: 04283 2120, Fax: 04283 2120-24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Zahl: 616/0-2/2016

St. Stefan, 11. Juli 2016

Betrifft: **Obermoosweg (Vorderberg-Görtschach)**  
**Feststellung der Öffentlichkeit** – mündliche  
Verhandlung nach dem Kärntner Straßengesetz.

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Herr Paul Pipp**, wohnhaft in Schluderweg 4/1, 9220 Velden, und **die Agrargemeinschaft Görtschacher Alpe**, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Walter Vasoll und Mag. Marion Vasoll, 9620 Hermagor, haben **Anträge auf Feststellung der Öffentlichkeit** des ab dem Grundstück 1429 (im Bereich der Parzelle 75) über die Parzellen 75, 72, 73/1, 6/1, 6/5, 6/3, 6/4, 7, 5/2, 5/1, 9, 10/2, 4/1, 10/1 und 2/1, alle 75019 KG Vorderberg, führenden sog. Obermoosweges, einer Wegverbindung zwischen den Ortschaften Vorderberg (Gemeinde St. Stefan im Gailtal) und Görtschach (Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See), gestellt.

Die durch die Weganlage betroffenen Grundstücke (inklusive einiger Grundstücke im unmittelbaren Nahbereich) sind von Ost nach West (Kreuzung Weg Richtung Webersee bzw. Weg bis zur Gemeindegrenze im Bereich der Parzelle 2/1) angeführt.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur **mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein**, angeordnet durch den Bürgermeister der Gemeinde St. Stefan im Gailtal als zuständige Straßenbehörde, gemäß den Bestimmungen des § 58 des Kärntner Straßengesetzes 1991, zu kommen.

<b>Treffpunkt:</b>	<b>Ortsburg Vorderberg</b>
<b>Datum:</b>	<b>Mittwoch, 20. Juli 2016</b>
<b>Zeit:</b>	<b>09:00 Uhr</b>

Während der Amtsstunden (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) besteht am Gemeindeamt St. Stefan im Gailtal die Möglichkeit der Akteneinsicht.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 58 Abs. 1 Kärntner Straßengesetzes 1991 und §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, beide in der geltenden Fassung.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Ferlitsch', written in a cursive style.

Hans Ferlitsch

Diese Verständigung ergeht an:

1.	<b>Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel</b>
	<b>Antragsteller:</b>
2.	Herrn Paul Pipp, Schluderweg 4, 9220 Velden z. H. Rechtsanwälte Dr. Walter Vasoll und Mag. Marion Vasoll, 9620 Hermagor, Egger Straße 19
3.	Agrargemeinschaft Görtschacher Alpe, Obmann Othmar Wallner, 9615 Görtschach 8, z. H. Rechtsanwälte Dr. Walter Vasoll und Mag. Marion Vasoll, 9620 Hermagor, Egger Straße 19
	<b>Grundeigentümer:</b>
4.	Gemeinde St. Stefan im Gailtal – Verwalterin des öffentlichen Gutes (Wege)
5.	Herrn Hubert Leiler, 9614 Vorderberg 21 (Parzelle 75)
6.	Herrn Hans Tschabuschnig, 9623 St. Stefan 58 (Parzelle 72)
7.	Herrn Anton Zimmermann, 9614 Vorderberg 66 (Parzelle 73/1)
8.	Herrn Rudolf Matti, 9614 Vorderberg 45 (Parzelle 6/1 und 6/5)
9.	Herrn Stefan Ferlitsch, 9614 Vorderberg 38 (Parzelle 6/3 und 6/4)
10.	Frau Waltraud Lex, Seltschach 102, 9601 Arnoldstein (Parzelle 5/2)
11.	Herrn Stefan Sternig, 9623 Edling 10 (Parzellen 7, 5/1, 9 und 10/2)
12.	Herrn Johann Haberle, 9623 Köstendorf 10 (Parzelle 10/1, 2/1 und 2/2)
13.	Herrn Werner Frank, 9614 Vorderberg 68 (Parzelle 4/1 im Nahbereich)
	<b>Weiters ergeht die Einladung an:</b>
14.	Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
15.	Herrn Ing. Harald Madritsch, Amtssachverständiger, Gemeindeamt St. Stefan i. G.
16.	Herrn RA Ing. Mag. Andreas Oman (Rechtsberatung Gemeinde St. Stefan im Gailtal), Heuplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

angeschlagen am: 11.7.2016

abgenommen am:

### **Mündliche Verhandlung**

**§ 40.** (1) Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen und, sofern sie mit einem Augenschein verbunden sind, womöglich an Ort und Stelle, sonst am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint. Bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist, sofern die mündliche Verhandlung nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, daß dieser für körperbehinderte Beteiligte gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2a) abzuhaltende mündliche Verhandlungen sind von der Behörde tunlichst gemeinsam durchzuführen.

(2) Die Behörde hat darüber zu wachen, daß die Vornahme eines Augenscheins nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsheimnisses mißbraucht werde.

### **§ 41**

#### **Text**

**§ 41.** (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, daß die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

## § 42

### Text

**§ 42.** (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

(1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

**§ 43.** (1) Das mit der Leitung der mündlichen Verhandlung betraute Organ (Verhandlungsleiter) hat sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen und ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen.

(2) Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar. Er kann die Verhandlung in Abschnitte gliedern und einen Zeitplan erstellen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über die Beweisanträge und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Ihm steht auch die Befugnis zu, die Verhandlung nach Bedarf zu unterbrechen oder zu vertagen und den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Verhandlung mündlich zu bestimmen.

(3) Der Verhandlungsleiter hat die Verhandlung unter steter Bedachtnahme auf ihren Zweck zügig so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt, anderen Beteiligten aber Gelegenheit geboten wird, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. An der Sache nicht beteiligte Personen dürfen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen.

(4) Jeder Partei muß insbesondere Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern.

(5) Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.

**§ 44.** (1) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift nach den §§ 14 und 15 aufzunehmen.

(2) Schriftliche Äußerungen und Mitteilungen von Beteiligten, Niederschriften über Beweise, die bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, aber außerhalb dieser aufgenommen wurden, Berichte und schriftliche Sachverständigengutachten sind der Verhandlungsschrift anzuschließen. Dies ist in der Verhandlungsschrift zu vermerken. Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen jedoch nicht schriftlich abgeben.

(3) Sobald die zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen sind und die Beweisaufnahme beendet ist, hat der Verhandlungsleiter die Verhandlung, gegebenenfalls nach Wiedergabe der Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3) und nach mündlicher Verkündung des Bescheides (§ 62 Abs. 2), für geschlossen zu erklären.